

## **Entgeltordnung für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte**

### **der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling**

Nach Art. 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Benutzungsordnung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Rickling in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung des § 31 des Kita-Reformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde vom 05.08.2020 folgende Entgeltordnung erlassen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Rickling werden nach § 31 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rickling geregelt.

#### **§ 2**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Entgeltpflicht
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Monatsentgelt zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt. Die Entgelte sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Werden die Entgelte über einen Zeitraum von drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (4) Das Entgelt ist auch für die Zeiten zu entrichten in denen die Kindertagesstätte geschlossen bleibt.
- (5) Nach Vollendung des dritten Lebensjahres werden in altersgemischten Gruppen ab dem auf den Geburtstag folgenden Monat die Entgelte für Kinder über drei Jahren erhoben.

### **§ 3 Höhe der Entgelte**

(1) Das Entgelt wird in monatlichen Teilbeträgen für die Betreuung eines Kindes entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen erhoben. Der monatliche Teilbetrag beträgt ab dem 01.08.2020:

#### **a) In der Öffnungszeit (8-14 Uhr)**

für Kinder über 3 Jahren	169,00 €
für Kinder unter 3 Jahren	216,00 €

#### **b) Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst**

für Kinder über 3 Jahren pro Stunde:	28,00 €
für Kinder unter 3 Jahren pro Stunde:	36,00 €

### **§ 4 Ermäßigung der Entgelte**

Ist die Belastung des Entgeltes den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KJHG einen Antrag auf Ermäßigung des Entgeltes an den Träger der Einrichtung stellen. Die Ermäßigung des Entgeltes erfolgt nach Maßgabe der § 90 Abs. 4 KJHG.

### **§ 5 Ende der Entgeltspflicht**

- (1) Die Entgeltspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Benutzungsordnung verwiesen.

### **§ 5 Entgeltschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2017

außer Kraft.

Rickling, den 05.08.2020

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Rickling

- Der Kirchengemeinderat--

Vorsitzende/r



(Siegel)

Mitglied